

Fahrgastbeförderung

Wo?

- Führerscheinstelle Kreishaus Unna oder Kreishaus Lünen
- Bürgerbüro der zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung

Benötigte Unterlagen:

- Gültiger Personalausweis/Reisepass
- EU-Kartenführerschein
- Ärztliches Gutachten (gem. § 11 Abs. 9 i.V.m. Anlage 5 FeV) im Original
- Augenärztliches Gutachten (gem. § 12 Abs. 6 i.V.m. Anlage 6 Nr. 2 FeV) im Original
- Reaktionstest im Original (bei Ersterteilung/bei Erteilung ab dem 60.Lebensjahr)
- Führungszeugnis **zur Vorlage bei Behörden**
- Ortskundeprüfung (nur für Antrag auf Erteilung TAXI)
- Erteilung/Verlängerung für 5 Jahre
- Erste-Hilfe-Bescheinigung für Fahrgastbeförderung „Krankenkraftwagen“

Kosten:

Antrag auf Ersterteilung des Fahrgastbeförderungsscheines	€ 43,90
Antrag auf Verlängerung des Fahrgastbeförderungsscheines	€ 38,00
Antrag Erweiterung des Fahrgastbeförderungsscheines	€ 43,90

zuzüglich einer Gebühren für eine eventuell abzulegende Fachkundeprüfung.

Derzeitige Regelung:

Mit Artikel 4 des Gesetzes zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts vom 16.04.2021 wurde § 48 Abs. 4 Nr. 7 FeV geändert.

Danach entfällt ab dem Inkrafttreten am 02.08.2021 der Nachweis der Ortskundeprüfung und wird durch einen **Nachweis der Fachkunde** ersetzt.

Derzeit ist noch nicht geklärt, welche Anforderungen an die Ausstellung des kleinen Fachkundenachweises gestellt werden.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat angekündigt, für einen bundeseinheitlichen Vollzug möglichst zeitnah die inhaltlichen und formalen Anforderungen an diesen neuen Nachweis konkret auszugestalten und Regelungen zum Übergangsrecht bzw. zum Besitzstand zu schaffen.

Leider liegen diese Regelungen bis heute noch nicht vor.

Es ist daher absehbar, dass der kleine Fachkundenachweis ab 02.08.2021 nicht erbracht werden kann. Die Länder haben sich darauf verständigt, bei der Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Taxen, Mietwagen und den gebündelten Bedarfsverkehr ab 02.08.2021 abweichend von § 48 Abs. 4 Nr. 7 FeV auf den Nachweis der Fachkunde zu verzichten.

Das Versäumnis des Gesetz- bzw. Verordnungsgebers soll nicht zu Lasten der Antragsteller gehen.

Das gilt solange, bis die Voraussetzungen für die Ausstellung des Fachkundenachweises geklärt und umgesetzt sind.

Damit entsprechen die Länder der Entschließung des Bundesrates vom 26.03.2021, den Vollzug des § 48 Abs. 4 Nr. 7 FeV zurückzustellen, bis bundesrechtlich die Ausbildungs- und Nachweisinhalte und landesrechtlich die geeigneten Stellen zur Ausstellung des Fachkundenachweises bestimmt sind.

Der Nachweis der erforderlichen Ortskenntnisse ist ab 02.08.2021 nicht länger zu fordern.